



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung; GZ: IV A 4 - S 0702/13/10001-09; DOK: 2014/0701401

Allgemeines

Steuererklärungen müssen vollständig und richtig sein. Wer Steuern hinterzieht, muss dafür bestraft werden. Dennoch muss der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass sich niemand selbst einer Straftat bezichtigen muss. Während der Bürger im Besteuerungsverfahren zur Mitwirkung verpflichtet ist und damit auch Angaben zu Straftaten machen muss, gewährt ihm das Strafrecht die Möglichkeit zu schweigen. Die strafbefreiende Selbstanzeige löst diesen Konflikt: Wer seine Taten aufzeigt und damit seinen Mitwirkungspflichten nachkommt, braucht nicht mit Strafe zu rechnen. Es ist daher zu begrüßen, dass am Institut der strafbefreienden Selbstanzeige festgehalten wird. Dabei ist die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit nur zu honorieren, wenn der Täter freiwillig und vollständig von der Tat zurücktritt. Nutzt der Steuerzahler die „Brücke zur Steuerehrlichkeit“ nur, weil er ein erhebliches Entdeckungsrisiko fürchtet, ist seine Entscheidung nicht mehr selbstbestimmt. Hohe Hürden für eine strafbefreiende Selbstanzeige sind daher gerechtfertigt.

Gleichwohl merken wir an, dass die geplanten Regelungen zu einer deutlichen Zunahme von Strafverfahren führen dürften. Es wird vielen Steuerpflichtigen nicht möglich sein, rückwirkend für zehn Jahre die Steuern auf den Cent genau nach zu erklären. Gelingt eine vollständige Aufdeckung nicht, bleibt die strafbefreiende Selbstanzeige verwehrt. Damit sind die formalen Hürden der Selbstanzeige womöglich so hoch, dass sie niemand mehr erfüllen kann. Hier besteht aus unserer Sicht Nachbesserungsbedarf.

Wir begrüßen, dass eine korrigierte oder verspätete Umsatzsteuervoranmeldung und Lohnsteuervoranmeldung künftig wieder als wirksame Teilselbstanzeige gewertet werden kann. Damit wird vielen Unternehmen die Last, durch kleine Fehler in eine Steuerhinterziehung zu geraten, abgenommen.

Im Einzelnen:

§ 371 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b AO-E – Ausweitung der Sperrgründe auf Beteiligte

Eine strafbefreiende Selbstanzeige kann nicht mehr abgegeben werden, wenn dem Täter oder einem Vertreter eine Prüfungsanordnung oder die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens bekanntgegeben worden ist. Diese Sperrgründe sollen erweitert werden, so der Referentenentwurf. Der Begriff „Täter“ soll durch den Begriff „an der Tat Beteiligten“ ersetzt werden. In der Begründung sind zum Beispiel Anstifter und Gehilfen genannt.

Die vorgeschlagene Regelung sollte nachgebessert werden. Der Begriff „an der Tat Beteiligte“ wird nicht definiert. Letztlich muss sich aus dem Gesetz jedoch klar ergeben, für wen der Sperrgrund gilt. Die Abgabenordnung nennt den Begriff Beteiligter in § 78 AO und § 186 AO. Die Neuregelung stellt aber wohl auf den strafrechtlichen Beteiligtenbegriff ab. Dann muss der Verweis in ein anderes Gesetz – hier ins Strafgesetzbuch – deutlich formuliert werden.

Petition: Der Begriff „an der Tat Beteiligten“ muss definiert werden.

§ 376 Abs. 1 AO-E – Verlängerung der Verjährung auf 10 Jahre

Die strafrechtliche Verjährungsfrist wird auf zehn Jahre verlängert. Dies gilt selbst bei Fällen der einfachen Steuerhinterziehung.

Die Neuregelung wertet den Straftatbestand der Steuerhinterziehung wesentlich auf. Dies ist im Hinblick auf andere Delikte im Strafgesetzbuch nicht sachgemäß und auch nicht notwendig. Nach geltendem Recht muss der Steuerpflichtige die Steuern für die letzten fünf Jahre nachklären, um Straffreiheit zu erlangen. Für weitere fünf Jahre wurde die Höhe der Steuer geschätzt, da die Steuerfestsetzungsfrist zehn Jahre beträgt. Letztlich wurden also auch bisher die Steuern für zehn Jahre nachgezahlt. Die geplante Neuregelung führt damit nicht zu einer höheren Steuerzahlung, sondern nur zu einer höheren Zugangsvoraussetzung für die Selbstanzeige. Gerade für lange zurückliegende Sachverhalte dürfte es sehr schwierig sein, die entsprechenden Dokumente und Belege nachzureichen. Der Präsident des Bundesfinanzhofs, Prof. Dr. Rudolf Mellinghof, hat verschiedentlich davor gewarnt, die Voraussetzungen der Selbstanzeige so hoch zu setzen, dass sie nicht mehr erfüllbar sind.

Insgesamt ist die verlängerte Festsetzungsverjährung systematisch fragwürdig. Vermögensstraf-taten wie Untreue und Betrug verjähren in fünf Jahren, wohingegen die Steuerhinterziehung erst in zehn Jahren verjährt. Diese Ungleichbehandlung greift in das fein austarierte System der strafrechtlichen Verjährungsfristen unangemessen ein.

Petition: Vor dem Hintergrund der aufgezeigten rechtssystematischen Verwerfungen sollte über die geplante Verlängerung der Verjährungsfrist in § 376 Abs. 1 AO auf zehn Jahre noch einmal eingehend diskutiert werden.

§ 398a Abs. 1 AO-E – „an der Tat Beteiligte“

Gemäß § 398a AO kann von der Strafverfolgung abgesehen werden. Voraussetzung ist, dass der Täter bestimmte Bedingungen erfüllt.

Der Gesetzgeber setzt künftig einen stärkeren Fokus auf „die an der Tat Beteiligten“, in dem die Sperrgründe in § 371 AO auch auf diese Teilnehmer erstreckt werden. In § 398a AO werden die Teilnehmer hingegen nicht genannt. Im Umkehrschluss muss vermutet werden, dass bei Anstiftern oder Gehilfen ein Absehen von Strafverfolgung gerade nicht möglich ist. Dies erscheint nicht gerechtfertigt. Wenn der Täter eine Einstellung des Verfahrens nach § 398a AO erreicht, muss dies auch für die „an der Tat Beteiligten“ gelten.

Petition: Es muss im Wortlaut der Vorschrift sichergestellt werden, dass auch bei Teilnehmern von einer Strafverfolgung abgesehen werden kann.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

9. September 2014